

Radu – Melloni – Åkerberg Fransson: »Staatsstreich« in Luxemburg?

Der *EuGH* ist spätestens seit dem 01.12.2009, als die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) rechtsverbindlich wurde, auch ein Gerichtshof für Menschenrechte. In den Genen des *EuGH* angelegt ist das nicht, der seiner Herkunft nach über die europäische Integration wacht und gelegentlich als »Integrationsmaschine« bezeichnet wird. Die Befürchtung, der *EuGH* werde sich der GRC zu Integrationszwecken bemächtigen, steht hinter Art. 6 Abs. 1 UA 2 EUV, wonach die GRC die Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Doch ausgerechnet im besonders grundrechtsempfindlichen Strafrecht forciert der *EuGH* eine Unionisierung der Grundrechtsstandards, drängt nationale verfassungsrechtliche Standards zurück, wenn sie höher sind als die unionsrechtlichen, und stellt insgesamt Grundrechte unter Integrationsvorbehalt. In der Presse (Süddeutsche Zeitung v. 27.02.2013) wird berichtet, im *BVerfG* sei von einem »Staatsstreich« die Rede. Das mag übertrieben sein, doch ist Widerstand geboten.

In der Rs. C-396/11 – Radu – fragte sich, ob ein Mitgliedstaat, der einen Europäischen Haftbefehl vollstrecken soll, das Verfahren in dem Ausstellungsmitgliedstaat am Maßstab der GRC prüfen und die Vollstreckung ablehnen darf, wenn sich Grundrechtsverletzungen ergeben. Generalanwältin *Sharpston* hatte die Ablehnung für möglich gehalten, »wenn nachgewiesen wird, dass die Menschenrechte der Person, die übergeben werden soll, bei oder nach dem Übergabeverfahren verletzt worden sind oder in Zukunft verletzt werden« (Schlussantrag v. 18.10.2012, Tz. 97). Der *EuGH* wies das zurück (Urt. v. 29.01.2013). Die Vollstreckung Europäischer Haftbefehle dürfe *nur* aus den in Art. 3, 4 und 4a des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl (RbEuHb) anerkannten Gründen abgelehnt werden (Tz. 36). Das widerspricht Art. 1 Abs. 3 RbEuHb, treibt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf eine potentiell grundrechtsverletzende Spitze, sprengt die Integrationsschranken des Grundgesetzes und ist von deutschen Gerichten nicht zu beachten, die weiterhin § 73 S. 2 IRG anwenden.

In der Rs. C-399/11 – Melloni – ging der *EuGH* (Urt. v. 26.02.2013) noch einen Schritt weiter: Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dürfe nicht nur nicht am Maßstab der GRC, sondern auch nicht am Maßstab weiterreichenden nationalen Verfassungsrechts geprüft werden. Unionsrecht genieße Vorrang, was den in Art. 53 GRC festgeschriebenen Grundsatz der Meistbegünstigung einschränke. Die Anwendung nationalen Verfassungsrechts würde, »indem die Einheitlichkeit des im Rahmenbeschluss festgelegten Grundrechtsschutzstandards in Frage gestellt wird, zu einer Verletzung der Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung (...) führen und daher die Wirksamkeit dieses Rahmenbeschlusses beeinträchtigen« (Tz. 63). So werden Grundrechte unter Integrationsvorbehalt gestellt.

Nur vergiftet grundrechtsfreundlich ist das Urteil in Rs. C-617/10 – Åkerberg Fransson –, ebenfalls vom 26.02.2013. Einerseits weitet der *EuGH* den Anwendungsbereich der GRC aus: Da es sich beim Umsatzsteuerrecht um ein unionsrechtlich harmonisiertes Rechtsgebiet handele, seien »steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wegen unrichtiger Angaben zur Mehrwertsteuer ... als Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 GRC anzusehen« (Tz. 27). Die Ausweitung führt andererseits dazu, dass die grundrechtliche Prüfung unionisiert, nationales Verfassungsrecht verdrängt wird und der *EuGH* freie Hand für restriktive Interpretationen von Grundrechten bekommt – in diesem Falle des Art. 50 GRC, der nicht verletzt sei, wenn wegen einer Steuerstraftat erst eine steuerliche Sanktion und dann eine strafrechtliche Sanktion verhängt werde, sofern nur die steuerliche Sanktion nicht geradezu strafrechtlichen Charakter habe (Tz. 37).

Richter am OLG Prof. Dr. Joachim Vogel, LMU München